

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

SEIT 1839

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 1989-10-10

Betrifft Gesetz zu Zl. 7. Okt. 1989

Datum: 13. OKT. 1989

13. Okt. 1989 Madlhammer

Dr. Pöhlmayr

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Sehr geehrte Herren!

Über Aufforderung des Bundesministeriums für Finanzen übermitteln wir in der Anlage 22 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetz.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHE GEWERBEVEREIN

(Dr. Rudolf OEZELT)
Generalsekretär

Beilagen

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

SEIT 1839

An das
Bundesministerium für
Finanzen-Sachbearbeiter
Dr.Quantschnigg

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, 1989 10 04
Dr.Oez/Hf.--

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gewerbeverein nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

zu Abschnitt I) Eine umfassende Kodifizierung eines Umgründungsrechtes wurde zwar im Zuge der vor 18 Monaten in Angriff genommenen Steuerreform 1988 angekündigt, soll jedoch nunmehr offenbar weiter aufgeschoben werden. Die Anstückelung einzelner Vorschriften (Artikel III) trägt zur weiteren Erhöhung der Unübersichtlichkeit bei.

zu Abschnitt III) Die vorgesehenen Änderungen der Bundesabgabenordnung wurden im Vergleich zum Juni-Entwurf in für die Abgabenpflichtigen enttäuschendem Ausmaß verringert. Die dringend notwendigen ursprünglich geplanten Änderungen der Aufzeichnungspflichten, insbesondere der Entfall der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132 a BAO sowie die Erstreckung der Aufzeichnungspflichten auf einen Monatszeitraum, sind im nunmehrigen Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Es wäre für die österreichische Wirtschaft von besonderer Bedeutung, die ursprünglich geplanten Erleichterungen in den Aufzeichnungspflichten dem Entwurf wieder anzufügen!

b.w.

Wie gewünscht, werden 22 Abzüge unserer Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Dr. Rudolf OEZELT)
Generalsekretär